

Paritätische Wahlgesetzgebung

Laura Volk, Heidelberg*

Ausgehend von der Landesgesetzgebung und landesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in den Bundesländern Brandenburg und Thüringen gab es in den letzten Jahren einen lebhaften Diskurs zu einer paritätischen Wahlgesetzgebung, die für sich in Anspruch nimmt, die andauernde Geschlechterungleichheit in Parlamenten zu beseitigen. Derzeit beträgt der Frauenanteil im 20. Deutschen Bundestag 35,05 %.¹ Bistlang bleibt der Frauenanteil in den meisten deutschen Landesparlamenten und im Deutschen Bundestag hinter dem Frauenanteil in der Bevölkerung zurück.

Im folgenden Lernbeitrag werden der Begriff des Paritätsgesetzes erläutert und die landesrechtlichen Ursprünge aufgezeigt. Infolgedessen widmet sich der Beitrag den verfassungsrechtlichen Problemen, die eine Paritätsgesetzgebung aufwirft.

I. Paritätsgesetze	420
1. Begriff und Ausgestaltungsvarianten	420
2. Landesverfassungsgesetzgebung und landesverfassungsrechtliche Rechtsprechung	421
II. Verfassungsrechtliche Probleme	421
1. Wahlrechtsgrundsätze	422
a) Gewährleistungsbereich der Gleichheit der Wahl	422
b) Gewährleistungsgehalt der Freiheit der Wahl	422
c) Beeinträchtigung	423
aa) Keine Beeinträchtigung aufgrund von Gleichbehandlung der Geschlechter?	423
bb) Beeinträchtigung nach formalem Verständnis der Wahlrechtsgleichheit ...	423
cc) Materielle Gleichheit im Wahlrecht?	424
dd) Beeinträchtigung der Freiheit der Wahl	425
d) Rechtfertigung über Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG?	425
e) Rechtfertigung über das Demokratie- und Repräsentationsprinzip?	429
2. Parteienrechte	430
3. Individualgrundrechte	431
a) Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts	431

* Laura Volk war von April 2019 bis Dezember 2021 Wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Internationales Öffentliches Recht, Allgemeine Staatslehre und Rechtsphilosophie der Universität Heidelberg. Sie absolvierte von April 2021 bis April 2023 ihr Rechtsreferendariat am Oberlandesgericht Karlsruhe und zuletzt ihre Wahlstation am Bundesverfassungsgericht.

¹ Siehe unter <https://www.bundestag.de/abgeordnete> (4.2.2023).

b) Rechte intergeschlechtlicher Personen.....	432
4. Parität durch Verfassungsänderung?	432
III. Zusammenfassende Schlussüberlegungen und Prüfungsrelevanz.....	433

I. Paritätsgesetze

1. Begriff und Ausgestaltungsvarianten

Zunächst gilt es festzuhalten, dass es nicht den einen Prototyp eines Paritätsgesetzes gibt. Vielmehr gibt es zahlreiche unterschiedliche Ausgestaltungsvarianten, die an unterschiedlichen Stellschrauben des personalisierten Verhältniswahlsystems² drehen.

Das derzeitige Wahlrecht sieht vor, dass sich die Zusammensetzung des Parlaments im Ergebnis aus zwei Stimmen generiert (§ 4 BWahlG): Gem. § 1 Abs. 2 BWahlG werden 299 Abgeordnete (ab 1.1.2024: 280 Abgeordnete) nach den Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen Abgeordneten nach Landeswahlvorschlägen über die Landeslisten gewählt. Mit der Erststimme wird folglich ein sogenanntes Direktmandat erzeugt (§§ 1 Abs. 2 Var. 1, 20 BWahlG), welches die gewählte Kandidatin oder den gewählten Kandidaten unmittelbar in den Bundestag einziehen lässt. Mit der Zweitstimme wird dann die Landesliste einer Partei gewählt. Der Zweitstimme kommt entscheidende Bedeutung für das numerische Wahlergebnis der Parteien zu, weil ihr Ergebnis die Stärkeverhältnisse und die Größe der zu bildenden Fraktionen abbildet.³ Gem. § 6 Abs. 4 S. 1 BWahlG wird von der Landesliste die ermittelte Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Folglich wird auf die Landesliste nur insoweit zurückgegriffen, als die den Parteien insgesamt zustehende Sitzzahl nach den für sie abgegebenen Zweitstimmen noch nicht ausgeschöpft ist.

Die Bundesländer Brandenburg und Thüringen entschieden sich bei Einführung ihrer Paritätsgesetze jeweils für ein ähnliches Modell: das sogenannte „Reißverschlussmodell“. Dieses sieht vor, dass die politischen Parteien gesetzlich dazu verpflichtet werden, ihre Listen im Wechsel mit einer Frau und einem Mann zu besetzen. Die Paritätsregelungen bezogen sich mithin vorwiegend auf die Zweitstimme bei der Landtagswahl. Obgleich diese ebenfalls Gegenstand der parlamentarischen Debatte waren, sahen die Paritätsgesetze von Brandenburg und Thüringen Regelungen für Direktmandate nicht vor.

Freiwillige parteiinterne Quotenregelungen, welche von den Parteien im Rahmen ihrer Parteisatzung erlassen werden, sind Teil der Programm- und Organisationsfreiheit der Parteien und gelten deshalb mittlerweile weit überwiegend als verfassungsrechtlich zulässig.⁴ Sie sind nicht Gegenstand dieses Beitrags.

² Zu einer Erklärung der Verhältniswahl und des Bundestagswahlrechts *Morlok*, JuS 2022, 1019 (1020). Hier gilt es jedoch, die aktuellen Reformvorschläge des Bundestagswahlrechts im Blick zu behalten, welche derzeit diskutiert werden und die Änderung der klassischen „Erst- und Zweitstimme“ vorsehen.

³ Merten, JÖR 2019, 107 (111).

⁴ Zur Darstellung des Meinungsstandes *Grzeszick/Rauber*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz, Kommentar, 15. Aufl. 2022, Art. 21 Rn. 109 m.w.N. Für eine Zulässigkeit parteiinterner Quoten: *Kingreen*, in: Bonner Kommentar, 202. Lfg., Stand: Februar 2020, Art. 3 Rn. 459; *Leisner*, in: Sodan, Grundgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2018, Art. 21 Rn. 20. *Wolf* hält auch parteiinterne Quoten für rechtspolitisch und verfassungsrechtlich bedenklich, lehnt im Ergebnis aber durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken ab, in: Schreiber, BWahlG, Kommentar, 11. Aufl. 2021, § 27 Rn. 15. Gegen die Zulässigkeit von Paritätsregelungen in Parteisatzungen: *Friehe*, Verfassungsblog v. 5.8.2021, abrufbar unter [Wahlrechtsgrundsätze als Säulen der innerparteilichen Demokratie – Verfassungsblog](#) (3.4.2023): „Zwar wird vielfach angenommen, Paritätsregelungen

2. Landesverfassungsgesetzgebung und landesverfassungsrechtliche Rechtsprechung

Ausgehend von den ersten beiden Paritätsgesetzen in Brandenburg⁵ und Thüringen⁶ gibt es mittlerweile bereits mehrere landesverfassungsgerichtliche Urteile und auch das Bundesverfassungsgericht befasste sich bereits mit dem Thema der Paritätsgesetzgebung.

So urteilte zunächst der Thüringer Verfassungsgerichtshof im Verfahren der Abstrakten Normenkontrolle, dass das Thüringer Paritätsgesetz verfassungswidrig sei.⁷ Die Entscheidung erging mit fünf zu drei Stimmen und es gab zwei abweichende Sondervoten. Wenig später kam der Brandenburger Verfassungsgerichtshof zum selben Ergebnis. Hier gingen die Antragsteller im Verfassungsbeschwerdeverfahren⁸ sowie im Organstreitverfahren⁹ gegen das Parlamentsgesetz vor.

Das Bundesverfassungsgericht wies im Dezember 2020 eine Wahlprüfungsbeschwerde gegen das Ergebnis der Bundestagswahl 2017 wegen des geringen Frauenanteils im Bundestag als unzulässig zurück.¹⁰ Das Gericht befand den Vortrag der Beschwerdeführerinnen, dass die Bundestagswahl wegen nichtparitätischer Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die politischen Parteien an einem erheblichen, auf die Gültigkeit der Wahl durchschlagenden Wahlfehler leide, als nicht hinreichend substantiiert.¹¹ Dabei ließ es jedoch auch Skepsis inhaltlicher Natur durchblicken und stellte fest, dass der Bundesgesetzgeber jedenfalls nicht verpflichtet ist, eine derartige Norm zu erlassen. Es betonte dabei insbesondere, dass das Repräsentationsverständnis des Grundgesetzes nicht auf eine geschlechterbezogene Repräsentation abstellt und es für die Vertretung des Volkes gerade nicht darauf ankommt, dass sich das Parlament als verkleinertes Abbild des Elektorats darstellt.¹²

Daneben wurden in mehreren anderen Bundesländern Paritätsgesetze Gegenstand der parlamentarischen Debatte.¹³ Infolge der landesverfassungsrechtlichen Verdikte sahen die Landesparlamente bislang jedoch großteils von einer weiteren Umsetzung ab.

II. Verfassungsrechtliche Probleme

So dringlich der tatsächliche Befund des geringen Frauenanteils in den deutschen Parlamenten die Frage nach Lösungsansätzen zur Steigerung desselben aufwirft, wird die paritätische Wahlgesetzgebung überwiegend für problematisch befunden. Ein paritätisches Wahlrecht wirft grundlegende Fragen nach demokratischer Gleichheit und Repräsentation auf. Diese beziehen sich insbesondere

in Parteisatzungen rechtfertigten sich aus dem Prinzip der Parteifreiheit (so in einer Randbemerkung ThürVerfGH NVwZ 2020, 1266 [1267]; andeutungsweise BVerfG [K] 2 BvR 3058/14 Rn. 25 mwNw). Ein solcher programmatischer Rabatt für die Beachtung von Wahlrechtsgrundsätzen durch Parteien kann allerdings nicht überzeugen.“

⁵ § 25 Abs. 3 S. 2–7, Abs. 8 S. 2 BbgLWG a.F.; Beschl. des Landtages Brandenburg v. 31.1.2019 zur Annahme des Gesetzentwurfs für ein „Inklusives Parité-Gesetz – (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes)“, Drs. 6/10466, Plenarprotokoll 6/72.

⁶ § 29 Abs. 5 ThürLWG a.F.; GVBl. Thüringen 9/2019, S. 322.

⁷ ThürVerfGH, Urt. v. 15.7.2020 – VerfGH 2/20.

⁸ VerfGBbg, Urt. v. 23.10.2020 – VfGBbg 55/19.

⁹ VerfGBbg, Urt. v. 23.10.2020 – VfGBbg 9/19.

¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 15.12.2020 – 2 BvC 46/19.

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 15.12.2020 – 2 BvC 46/19, Rn. 35, 46 ff., 53.

¹² BVerfG, Beschl. v. 15.12.2020 – 2 BvC 46/19, Rn. 42 f.

¹³ Vgl. für einen Überblick der Gesetzesinitiativen im Jahr 2019 *Geppert*, djbZ 2019, 119 (119 ff.). Initiativen gab es neben Brandenburg und Thüringen in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Schleswig-Holstein.

auf die Wahlrechtsgrundsätze, die Parteienrechte, Individualgrundrechte und die sogenannte Ewigkeitsgarantie. Übergreifend stehen folgende Fragen im Zentrum der Paritätsdebatte: Bedarf es eines (traditionellen) formellen oder eines materiellen Gleichheitsbegriffes im Wahlrecht? Welches Verständnis von Demokratie und Repräsentation liegt dem Grundgesetz zugrunde und ist dieses wandelbar?

1. Wahlrechtsgrundsätze

Ein Paritätsgesetz verletzt nach überwiegender Ansicht die Wahlrechtsgrundsätze der Gleichheit und Freiheit der Wahl aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG.

a) Gewährleistungsbereich der Gleichheit der Wahl

Ein paritätisches Wahlrecht berührt den Gewährleistungsbereich der Gleichheit der Wahl. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl schützt insbesondere die gleiche *Ausübungsmöglichkeit* des Wahlrechts.¹⁴ Dies beinhaltet zwei Komponenten; die Gleichheit des *Zählwertes* und die Gleichheit des *Erfolgswertes* einer abgegebenen Stimme.¹⁵ Die weit überwiegende Ansicht und insbesondere das Bundesverfassungsgericht begreift die Wahlrechtsgleichheit folglich als eine streng formale Gleichheit.¹⁶ Aus diesem strikt formalen Verständnis folgt insbesondere, dass keine differenzierende Bewertung der aktiv und passiv Wahlberechtigten – weder nach Bildung, Religion, Vermögen, Klasse oder Geschlecht – erfolgt.¹⁷

b) Gewährleistungsgehalt der Freiheit der Wahl

Ein paritätisches Wahlrecht berührt darüber hinaus auch den Gewährleistungsgehalt der Freiheit der Wahl aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG. Der Grundsatz der Freiheit der Wahl sichert die Ausübung des Stimmrechts gegen äußeren Zwang und unzulässigen Druck oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ab, sodass die Stimmabgabe das Ergebnis eines freien, unbeeinflussten und offenen Meinungsbildungsprozesses ist.¹⁸ Mithin soll der Wahlprozess ohne staatlichen, politischen oder wirtschaftlichen Druck durchgeführt werden.¹⁹

¹⁴ Grzeszick, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 3. Aufl. 2019, Art. 38 Rn. 26; Wild, Die Gleichheit der Wahl, 2003, S. 174.

¹⁵ BVerfGE 6, 84 (91); 120, 82 (102); 129, 300 (317 f.); 135, 259 (284 Rn. 44 und Rn. 46); Grzeszick, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 3. Aufl. 2019, Art. 38 Rn. 26; Kluth, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz, Kommentar, 15. Aufl. 2022, Art. 38 Rn. 31; Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 38 Rn. 95; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 17. Aufl. 2022, Art. 38 Rn. 13.

¹⁶ BVerfGE 6, 84 (91); 11, 266 (272); 11, 351 (361); 13, 243 (246); 14, 121 (132); 28, 220 (225); 34, 81 (98); 41, 399 (413); 44, 125 (146); 51, 222 (234); 58, 177 (190); 78, 350 (357 f.); 82, 322 (337); 85, 148 (157 f.); 95, 335 (353); 99, 1 (8 f.); 99, 69 (77 f.); 121, 266 (295); 124, 1 (18); 129, 300 (317); 135, 259 (284 Rn. 44); 146, 327 (349 Rn. 59). Zuletzt auch BVerfG, Beschl. v. 15.12.2020 – 2 BvC 46/19, Rn. 56 ff., insbesondere Rn. 58 und 63.

¹⁷ BVerfGE 6, 84 (91): „Es darf darum das Stimmgewicht nach Zähl- und Erfolgswert sicher nicht differenziert werden nach Bildung, Religion, Vermögen, Klasse, Rasse oder Geschlecht (vgl. auch Art. 3 Abs. 2, 3 GG).“

¹⁸ BVerfGE 7, 63 (69); 15, 165 (166); 47, 253 (282); 95, 335 (350).

¹⁹ BVerfGE 20, 56 (97); Kluth, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz, Kommentar, 15. Aufl. 2022, Art. 38 Rn. 23.

c) Beeinträchtigung

aa) Keine Beeinträchtigung aufgrund von Gleichbehandlung der Geschlechter?

Vereinzelt wird argumentiert, dass ein paritätisches Wahlrecht schon keine Beeinträchtigung des Gewährleistungsbereiches der Gleichheit der Wahl darstelle, weil die Geschlechter männlich und weiblich durch das Paritätsgesetz jeweils formal gleichbehandelt würden und somit keinem Geschlecht ein Vorrang oder Nachrang zukomme.²⁰ Für beide Geschlechter bestehe ein passives Wahlrecht nur für jeden zweiten Listenplatz.

Diese Argumentation verkennt indes, dass das Grundgesetz Rechte am Individuum (und nicht etwa an Gruppen) anknüpft.²¹ Insbesondere bei „der passiven Wahlrechtsgleichheit handelt es sich um eine auf das jeweilige Individuum bezogene Gleichheit in Bezug auf dessen Wahlchancen. Dem geltenden Verfassungsrecht lassen sich keine Anhaltspunkte entnehmen, dass diese verfassungsgesetzlich garantierte Gleichheit der einzelnen Bürgerinnen und Bürger durch Vorstellungen einer auf die Geschlechtergruppen bezogenen Gleichheit zu ersetzen wären“.²²

bb) Beeinträchtigung nach formalem Verständnis der Wahlrechtsgleichheit

Die weit überwiegende Ansicht nimmt demgegenüber eine Beeinträchtigung des Schutzbereiches der Gleichheit der Wahl sowie auch der Freiheit der Wahl durch ein Paritätsgesetz an.

Zunächst beeinträchtigt ein Paritätsgesetz die Gleichheit der Erfolgchancen für die Erringung eines Mandats *im Ergebnis*. Geht man davon aus, dass jeweils die Hälfte der Listenplätze von vorneherein einem Geschlecht zugeschrieben werden, so halbiert sich somit faktisch die erreichbare Anzahl an Listenplätzen für die Angehörigen des anderen Geschlechts²³ und die Erfolgchancen verringern sich im Ergebnis.²⁴

Des Weiteren werden durch ein Paritätsgesetz auch die Erfolgchancen für die Kandidatur für einen konkreten Listenplatz vermindert. Wegen ihres Geschlechts können manche Kandidatinnen und Kandidaten nicht in vollem Umfang von ihrem passiven Wahlrecht Gebrauch machen und sich auf einen *bestimmten* Listenplatz (etwa den ersten Listenplatz) wählen lassen.²⁵

²⁰ v. Achenbach, Schriftsatz zum Organstreitverfahren betreffend das Paritätsgesetz in Brandenburg, v. 3.6.2019, LT-Drs. 6/11559, S. 8 (40 f.); Hohmann-Dennhardt, Verfassungsblog v. 9.12.2020, abrufbar unter [Demokratie ohne Frauen – Verfassungsblog](#) (3.4.2023).

²¹ So auch ThürVerfGH für die Wahlrechtsgleichheit aus Art. 46 Abs. 1 ThürVerf, ThürVerfGH, Urt. v. 15.7.2020 – VerfGH 2/20, Rn. 87 (juris); zwar im Konjunktiv, aber wohl auch BVerfG, Beschl. v. 15.12.2020 – 2 BvC 46/19, Rn. 59; ferner Danker, NVwZ 2020, 1250 (1251); Hobusch, DVBl. 2020, 1347 (1355); Sachs, JuS 2020, 994 (996).

²² ThürVerfGH für die Wahlrechtsgleichheit aus Art. 46 Abs. 1 ThürVerf, ThürVerfGH, Urt. v. 15.7.2020 – VerfGH 2/20, Rn. 87 (juris); zustimmend Hobusch, DVBl. 2020, 1347 (1355); Sachs, JuS 2020, 994 (996).

²³ Die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, dass Geschlecht keine binäre Kategorie ist, werden in der folgenden Auseinandersetzung vorerst außen vorgelassen und es wird sich zunächst auf Fragen der Gleichstellung von Mann und Frau konzentriert. Die Beeinträchtigungen von Rechten von Personen, die weder dem Geschlecht männlich noch dem Geschlecht weiblich zugehörig sind, werden sogleich unter 3. b) aufgegriffen.

²⁴ ThürVerfGH für die Wahlrechtsgleichheit aus Art. 46 Abs. 1 ThürVerf, Urt. v. 15.7.2020 – VerfGH 2/20, Rn. 86 (juris); VerfGBbg für die Wahlrechtsgleichheit aus Art. 22 Abs. 3 S. 1 VerfBbg, Urt. v. 23.10.2020 – VfGBbg 55/19, Rn. 157 (juris); Danker, NVwZ 2020, 1250 (1251); Ebsen, JZ 44 (1989), 553 (555, „Zulässigkeitsperre“); Fontana, djBZ 2019, 128 (129 „nicht wählbar“); Morlok/Hobusch, Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD, die LINKE und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (LT-Drs. 6/6964), Thüringer Landtag Zuschrift 6/3040 v. 3.6.2019, S. 8; Thüringer Landtag Wissenschaftlicher Dienst, Gutachtliche Stellungnahme zur Einführung der paritätischen Quotierung v. 24.6.2019, S. 13 f.

²⁵ VerfGBbg für die Wahlrechtsgleichheit aus Art. 22 Abs. 3 S. 1 VerfBbg, Urt. v. 23.10.2020 – VfGBbg 55/19, Rn. 157 (juris); Ebsen, der darauf hinweist, dass die „Chance der Bewerber, einen aussichtsreichen Listenplatz zu erhalten, geschlechtsspezifisch unterschiedlich wird“, JZ 44 (1989), 553 (555); Fontana, djBZ 2019, 128 (129);

cc) Materielle Gleichheit im Wahlrecht?

Hier setzt nun eine Kernaussage an, die dieses streng formale Verständnis der Wahlrechtsgleichheit hinterfragt und dieses durch ein materielles Verständnis ablösen möchte, welches Gerechtigkeits-erwägungen in den Blick nehmen soll.

Diejenigen, die sich für einen materiellen Gleichheitsbegriff im Wahlrecht aussprechen, argumentieren, dass in der heutigen Gesellschaft noch immer Gleichberechtigungsdefizite herrschten und diese durch rein „neutrales Recht“ respektive formales Recht nicht zu beseitigen seien.²⁶ Wenn neutrales Recht auf eine soziale Wirklichkeit treffe, in der eine Gruppe in den gesellschaftlichen und politischen Eliten traditionell ein deutliches Übergewicht habe, könne es die mit dem Gleichheitssatz verbundene Funktion einer gerechten Behandlung aller Rechtsunterworfenen nicht mehr erfüllen.²⁷ In diesem Fall führe das „neutrale Recht“ eher dazu, dass faktische Unterschiede sich verfestigten und der *status quo* aufrechterhalten werde. Folglich müsse die Rechtsordnung zumindest für einen gewissen Zeitraum ihre Neutralität aufgeben, um tatsächliche Gleichberechtigung zu erreichen.

Ein solches materielles Verständnis der Wahlrechtsgleichheit vermag indes nicht zu überzeugen. So äußerte sich nicht zuletzt das Bundesverfassungsgericht gegen eine Pflicht des Gesetzgebers zur paritätsgerechten Ausgestaltung des Wahlvorschlagsrechts aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG:

„Warum das strenge und formale Verständnis der Wahlgleichheit gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG durch ein materielles Verständnis ersetzt werden soll, erschließt sich [...] aus der Wahlprüfungsbeschwerde nicht“.²⁸

Das wohl entscheidendste Argument dabei ist, dass eine Verknüpfung des Wahlrechts mit Gruppenzugehörigkeit durch das Grundgesetz nicht gewollt ist. Vielmehr knüpft dieses Rechte am Individuum und nicht etwa an (Genus-)Gruppen an.²⁹ Dies gilt insbesondere für das Wahlrecht, bei dem es um individuelle Selbstbestimmung im Politischen geht.³⁰

Die rechtliche Kategorie, in welcher die politischen Bestimmungsrechte verankert werden, ist

dies., DVBl. 2019, 1153 (1155); *Morlok/Hobusch*, DÖV 2019, 14 (15); *Pernice-Warnke*, DVBl. 2020, 81 (84); Thüringer Landtag Wissenschaftlicher Dienst, Gutachtliche Stellungnahme zur Einführung der paritätischen Quotierung v. 24.6.2019, S. 13 f.; v. *Ungern-Sternberg*, JZ 74 (2019), 525 (528); WD (287/14 vom 16.12.2014), S. 8; WD (101/17 vom 16.05.2017), S. 6; WD (008/08 vom 29.01.2008), S. 11. A.A. *Klafki*, die darauf hinweist, dass zweifelhaft sei, ob das passive Wahlrecht einen verfassungsrechtlichen Anspruch jedes Einzelnen auf bestimmte Parteilistenplätze gewähre. Allenfalls für Parteimitglieder ergebe sich aus den Paritätsregelungen eine Beeinträchtigung ihres Rechts zur innerparteilichen Kandidatur, *Klafki*, DÖV 2020, 856 (858).

²⁶ *Hailbronner/Rubío Marin*, Verfassungsblog v. 16.7.2020, abrufbar unter [Parität in Parlamenten – eine Einführung – Verfassungsblog](#) (3.4.2023); *Laskowski*, Gutachten zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit gesetzlicher Paritätsregelungen, Juni 2014, S. 12; *Laskowski*, Streit 2015, 54 f.; *Mangold*, in: Gleichberechtigung und Demokratie, 2019, S. 111; *Rabe*, Verfassungsblog v. 19.7.2020, abrufbar unter [Weimar und das Paritätsgesetz – Verfassungsblog](#) (3.4.2023); *Weinrich*, djbZ 2018, 147 (149). Wohl auch *Wapler*, JÖR 2019, 432 (432–434). *Ritzi*, in: Zeitgenössische Demokratietheorie, Bd. I, 2012, S. 71 ff.

²⁷ Dazu sowie zum Folgenden *König*, DÖV 1995, 839. *König* bezieht ihre Ausführungen auf Art. 3 Abs. 2 GG allgemein, noch nicht jedoch konkret auf ein materielles Gleichheitsverständnis auch im Wahlrecht, wie es im Rahmen der Debatte um ein Paritätsgesetz relevant wird.

²⁸ BVerfG, Beschl. v. 15.12.2020 – 2 BvC 46/19, Rn. 63.

²⁹ So auch ThürVerfGH für die Wahlrechtsgleichheit aus Art. 46 Abs. 1 ThürVerf, ThürVerfGH, Ur. v. 15.7.2020 – VerfGH 2/20, Rn. 87 (juris). Zwar im Konjunktiv, aber wohl auch BVerfG, Beschl. v. 15.12.2020 – 2 BvC 46/19, Rn. 59. Ferner *Danker*, NVwZ 2020, 1251; *Hobusch*, DVBl. 2020, 1355; *Morlok/Hobusch*, NVwZ 2019, 1735 f.; *Sachs*, JuS 2020, 996.

³⁰ *Rixen*, in: Gleichberechtigung und Demokratie, 2019, S. 66.

einzig die Kategorie des *Staatsbürgers* respektive der *Staatsbürgerin*.³¹ Andere Kriterien sind für die Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte nach der formalen Gleichheitstheorie irrelevant. Das Wahlrecht sowie alle staatsbürgerlichen Rechte sind formal zu verstehen und zu handhaben, weil sie sich damit überhaupt erst für alle Interessen in der Gesellschaft öffnen.

Materielle Gleichheit scheidet bereits aus sich heraus, weil sie einige Interessen immer unberücksichtigt oder jedenfalls nicht hinreichend berücksichtigt lässt und damit stets auf Kosten der nicht in den Blick genommenen Interessen geht. Der Gesetzgeber müsste bestimmen, wann etwas materiell gleich ist; hierfür müssten zum einen die Kriterien aber daneben auch deren Gewichtung festgelegt werden. Der Vorteil der strengen Formalität ist hingegen, dass sie erst gar keine solche Auswahl und Gewichtung einiger Interessen vornimmt und damit – jedenfalls von Rechts wegen – grundsätzlich allem gegenüber offen ist.³²

Versteht man die Wahlrechtsgleichheit folglich als streng formale Rechtsposition, so wird durch die starre Listenvorgabe die aktive wie auch die passive Wahlrechtsgleichheit beschränkt.

dd) Beeinträchtigung der Freiheit der Wahl

Die einzelnen, zur Verfügung stehenden Listenplätze werden durch ein Paritätsgesetz auf lediglich ein Geschlecht beschränkt. Es ist den Parteimitgliedern damit nicht mehr frei möglich, im Rahmen des parteiinternen Listenaufstellungsverfahrens auf den jeweiligen Listenplatz eine Vertreterin oder einen Vertreter des anderen Geschlechts zu wählen oder generell eine Bewerberin oder einen Bewerber ganz unbesehen des Geschlechts zu wählen.³³ Aus diesem Grund greift eine Paritätsregelung in das freie Wahlvorschlagsrecht ein. Die Entscheidungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler hinsichtlich der Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten wird durch eine verbindliche Quote gerade geschlechtsbezogen eingegrenzt.³⁴

Daneben liegt eine Beeinträchtigung der passiven Wahlrechtsfreiheit der Kandidatinnen und Kandidaten, die sich selbst zur Wahl aufstellen, vor.³⁵ Diese können nicht mehr „auf allen Plätzen“ beziehungsweise einem beliebigen Listenplatz kandidieren. Ihre Entscheidungsfreiheit wird, wie auch die der Vorschlagenden, durch die geschlechtsbezogene Quote eingegrenzt.

d) Rechtfertigung über Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG?

Eingriffe in die Gleichheit und Freiheit der Wahl bedürfen zu ihrer Rechtfertigung eines sachlich legitimierten, verfassungsrechtlichen Grundes.³⁶ Bisweilen wird argumentiert, dass die Beeinträchtigungen der Wahlrechtsgrundsätze über den besonderen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 2 GG gerecht-

³¹ Morlok, in: FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 2, 2001, S. 576 (590). Außerdem Horn, in: Verfassungstheorie, 2010, § 22 Rn. 68.

³² Vgl. vertiefend zum Problem der materiellen Gleichheit im Wahlrecht und seiner dogmatischen Einordnung Volk, DÖV 2021, 413 ff.

³³ ThürVerfGH, Urt. v. 15.7.2020 – VerfGH 2/20, Rn. 79 (juris). Zustimmend Danker, NVwZ 2020, 1250 (1251).

³⁴ So auch Demir/Donau, Gutachten im Auftrag des MASGF, 2018, S. 32; Iwers/Platter, Gutachten Landtag Brandenburg, v. 18.10.2018, S. 45; Thüringer Landtag Wissenschaftlicher Dienst, Gutachtliche Stellungnahme zur Einführung der paritätischen Quotierung v. 24.6.2019, S. 12.

³⁵ BVerfG, Beschl. v. 15.12.2020 – 2 BvC 46/19, Rn. 103; ThürVerfGH, Urt. v. 15.7.2020 – VerfGH 2/20, Rn. 80 f., 145, 174 (juris); Danker, NVwZ 2020, 1250 (1251); Hahn, Verfassungsblog v. 7.7.2020, abrufbar unter [Practicing Parity – Verfassungsblog](#) (3.4.2023); Hecker, ZRP 2020, 226 (227); Hobusch, DVBl. 2020, 1347 (1355); Morlok/Hobusch, Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD, die LINKE und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (LT-Drs. 6/6964), Thüringer Landtag Zuschrift 6/3040 v. 3.6.2019, S. 7; Thüringer Landtag Wissenschaftlicher Dienst, Gutachtliche Stellungnahme zur Einführung der paritätischen Quotierung v. 24.6.2019, S. 12 f.

³⁶ BVerfG, Beschl. v. 15.12.2020 – 2 BvC 46/19, Rn. 57; BVerfGE 129, 300 (320); 130, 212 (227 f.); 135, 259 (286

fertigt werden können. Dieser bestimmt:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Die Rechtsnatur und der genaue Gewährleistungsgehalt der Vorschrift sind seit ihrer Einführung in das Grundgesetz umstritten. Das Bundesverfassungsgericht interpretiert im Rahmen seiner jüngeren Rechtsprechung Art. 3 Abs. 2 GG extensiv und entnimmt diesem ein Gleichberechtigungsgebot.³⁷

Einige Stimmen in der Literatur bezweifeln bereits die Anwendbarkeit der Vorschrift neben der Wahlrechtsgleichheit des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG.³⁸ Wahlen müssten in einer auf offene Repräsentation ausgerichteten Demokratie jeglicher Beeinflussung und Vorstrukturierung nach inhaltlichen Kriterien entzogen sein.³⁹ Spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2019 zum Wahlrecht betreuter Personen ist jedoch klar, dass mehrere besondere Gleichheitssätze nebeneinander anwendbar sind.⁴⁰ Das Bundesverfassungsgericht führt dazu aus:

„Besondere Gleichheitssätze stehen grundsätzlich im Verhältnis der Idealkonkurrenz zueinander. Berührt eine differenzierende Behandlung mehrere in ihrem Anwendungsbereich unterschiedliche spezielle Gleichheitsgebote, muss sie an jedem dieser Gebote gemessen werden. Etwas anderes kann lediglich gelten, wenn zwischen mehreren besonderen Gleichheitssätzen ein eigenständiges Spezialitätsverhältnis besteht. Dies ist im Verhältnis von Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht der Fall.“⁴¹

Zwar überschneiden sich die Anwendungsbereiche beider Regelungen, diese Überschneidung betreffe jedoch nur einen Teilbereich des jeweiligen Regelungsumfanges beider Vorschriften und sie diene unterschiedlichen Regelungszwecken.⁴² Diese Erwägungen sind auf den speziellen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 2 GG übertragbar.

Darüber hinaus ist die Zielstellung des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG umstritten; während einige von Ergebnisgleichheit ausgehen, entnehmen andere der Norm allenfalls die Gewähr von Chancengleichheit. Weit überwiegend wird darauf hingewiesen, dass Parität als solche (also die Besetzung des Parlaments zu den Anteilen der Geschlechter innerhalb der Bevölkerung) kein Ziel der Verfassung beziehungsweise Staatsziel i.S.d. Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG darstelle.⁴³ Der Staat müsse nicht auf eine die

Rn. 51), st. Rspr.

³⁷ BVerfGE 85, 191 (206 f.); 92, 91 (109); *Classen*, JZ 51 (1996), 921 (922). Zur Darstellung des Rechtsprechungswandels: *Sacksofsky*, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, 2. Aufl. 1996, S. 386–391.

³⁸ *Gärditz*, LTO v. 19.11.2018, abrufbar unter https://www.lto.de/persistent/a_id/32177/ (3.4.2023); *Hecker*, NJW 2020, 3563 (3565); *Hobusch*, DVBl. 2020, 1347 (1355 f.); *Kischel*, in: BeckOK GG, Stand: 15.11.2022, Art. 3 Rn. 208a; *Morlok/Hobusch*, ThürVBl. 2019, 282 (284); *dies.*, NVwZ 2019, 1734 (1736); *Pernice-Warnke*, DVBl. 2020, 81 (86 f.); *Pieroth*, Jura 2019, 687 (693); *v. Ungern-Sternberg*, JZ 74 (2019), 525 (533); die Anwendbarkeit des Fördergebots des Art. 12 Abs. 3 S. 2 VerfBbg neben der Wahlrechtsgleichheit offen lassend, VerfGBbg, Urt. v. 23.10.2020 – VfGBbg 55/19, Rn. 206 (juris).

³⁹ *v. Ungern-Sternberg*, JZ 74 (2019), 525 (533).

⁴⁰ BVerfGE 151, 1 (22 f. Rn. 50–52).

⁴¹ BVerfGE 151, 1 (22 f. Rn. 50–52).

⁴² BVerfGE 151, 1 (22 f. Rn. 50–52).

⁴³ *Brosius-Gersdorf*, djbz 2019, 57 (58); *Ebsen*, JZ 44 (1989), 553 (556); *Englisch*, in: Stern/Becker, Grundgesetz,

Geschlechteranteile des Volkes abbildende Zusammensetzung des Parlaments hinwirken, sondern allein auf die Herstellung von Chancengleichheit von Frauen und Männern.⁴⁴ Nimmt man die Auswirkungen eines Paritätsgesetzes in den Blick, so stellt man fest, dass dieses hinsichtlich der Listenaufstellung auf Ergebnisgleichheit abzielt. Dass die rechtliche Chancengleichheit durch ein Paritätsgesetz gerade nicht gefördert wird, zeigen bereits die dargelegten Beeinträchtigungen der Wahlrechtsgrundsätze auf. Letztlich kann ein Paritätsgesetz deshalb nicht mit der Zielsetzung des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG in Einklang gebracht werden.

Im Übrigen stellt sich auch auf „Tatbestandsebene“ das Problem, ob überhaupt „bestehende Nachteile“ i.S.d. Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG vorliegen und was dabei genau als Vergleichsmaßstab für die Bestimmung der Repräsentanz von Frauen dienen muss. Denn die Repräsentanz weiblicher Abgeordneter in Parlamenten gibt zwar meist nicht spiegelbildlich den Bevölkerungsanteil wieder, vergleicht man indes den Anteil weiblicher *Partei-* und *Fraktionsmitglieder*, so ergibt sich in vielen *Fraktionen* sogar eine Überrepräsentation von Frauen.⁴⁵ Aus folgender Tabelle ergibt sich der Frauenanteil der Parteien und ihrer Bundestagsfraktionen in der 20. Legislaturperiode. Die Tabelle zeigt, dass sogar in der vielfach für ihren geringen Frauenanteil kritisierten FDP eine positive Differenz ihres Frauenanteils der Fraktion im Vergleich zu dem in der Parteimitgliedschaft besteht.

Partei	Frauenanteil der Fraktion ⁴⁶	Frauenanteil der Partei ⁴⁷	Differenz
Grüne	59,32 %	42 %	+ 17,32 %
Die Linke	53,85 %	37 %	+ 16,85 %
SPD	42,23 %	33 %	+ 9,23 %
CDU/CSU	23,35 %	CDU: 27 % CSU: 22 %	- 3,65 % + 1,35 %
FDP	25 %	20 %	+ 5,00 %
AfD	12,82 %	19 %	- 6,18 %

Kommentar, 3. Aufl. 2019, Art. 3 Rn. 93; *Fontana*, djbZ 2019, 128 (129); *dies.*, DVBl. 2019, 1153 (1157 f.); *Hofmann*, FamRZ 1995, 257 (261); *Ipsen*, in: Ipsen, ParteienG, Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 17 Rn. 24; *Iwers/Platter*, Gutachten Landtag Brandenburg v. 18.10.2018, S. 15 (19); *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 17. Aufl. 2022, Art. 3 Rn. 119; *Langenfeld*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 99. Lfg., Stand: September 2022, Art. 3 Abs. 2 Rn. 100; *Morlok/Hobusch*, DÖV 2019, 14 (18); *dies.*, NVwZ 2019, 1734 (1737); *Nußberger*, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 3 Rn. 278; *Papier*, in: Gleichberechtigung und Demokratie, 2019, S. 185 (189); *Pernice-Warnke*, DVBl. 2020, 81 (86); *Rüfner*, in: Verfassung Theorie und Praxis des Sozialstaats, FS Zacher, 1998, S. 821 (824); *Rüfner*, in: FS Stern, 1997, S. 1011, 1012 f.; *Sachs*, in: Handbuch des Staatsrechts, Band VIII, 3. Aufl., 2010, § 182 Rn. 140, 147.

⁴⁴ *Brosius-Gersdorf*, djbZ 2019, 57 (58); *Classen*, ZRP 2021, 50 (51); *Fontana*, djbZ 2019, 128 (129); *Langenfeld*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 99. Lfg., Stand: September 2022, Art. 3 Abs. 2 Rn. 100; *Morlok/Hobusch*, NVwZ 2019, 1734 (1737); *Nußberger*, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 3 Rn. 278; *Papier*, in: Gleichberechtigung und Demokratie, S. 185 (189); *Pernice-Warnke*, DVBl. 2020, 81 (86); *Polzin*, Verfassungsblog v. 8.2.2019, abrufbar unter [Parité-Gesetz in Brandenburg – Kein Sieg für die Demokratie – Verfassungsblog](#) (3.4.2023); *Rixen*, in: Gleichberechtigung und Demokratie, 2019, S. 59 (71 f.).

⁴⁵ Erstmals stellen *Morlok/Hobusch* die Frauenanteile von Parteien und Fraktionen in einer Tabelle gegenüber, DÖV 2019, 14 (18). Die dortige Tabelle bezog sich indes auf die 19. Legislaturperiode und ist nunmehr veraltet. Siehe ferner auch *Abels/Cress*, Zparl 50 (2019), 167 (178); *Burmeister/Greve*, ZG 2019, 154 (161); *Höhne*, ApuZ 2020, 32 (35); *Kischel* hält die Quotierung von Landeslisten für „grob verfassungswidrig“, weil bereits keine Unterrepräsentanz von Frauen vorliege, *Kischel*, in: BeckOK GG, Stand: 15.11.2022, Art. 3 Rn. 208a; *Morlok/Hobusch*, Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD, die LINKE und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (LT-Drs. 6/6964), Thüringer Landtag Zuschrift 6/3040 v. 3.6.2019, S. 6; *dies.*, NVwZ 2019, 1734 (1737 f.); *dies.*, ThürVBl. 2019, 282 (285).

⁴⁶ Siehe unter [Deutscher Bundestag – Abgeordnete](#) (3.4.2023).

⁴⁷ Siehe unter [Die soziale Zusammensetzung der Parteimitgliedschaften | Parteien in Deutschland | bpb.de](#) (3.4.2023).

Die zugrundeliegende Frage, die sich stellt, ist also: Bedarf es der Parität oder nicht viel eher der Proportionalität für die Bestimmung des bestehenden Nachteils? Bezugsgröße zur Ermittlung eines bestehenden Nachteils kann nicht immer die Gesamtbevölkerung darstellen, sondern vielmehr die Zahl der „Mitbewerberinnen und Mitbewerber“ in den jeweiligen Bezugsgruppen.⁴⁸ Rechtspolitisches Ziel muss es daher sein, den Frauenanteil in den Parteien zu erhöhen.

Erst wenn man diese dogmatischen Hürden genommen hat, kommt man zu einer Verhältnis-mäßigkeitsprüfung, bei welcher man im Rahmen der Kollision verschiedener Verfassungsgüter eine Abwägung zur Herstellung praktischer Konkordanz vorzunehmen hat. Dabei käme es im Wesentlichen darauf an, ob man Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG eine Bedeutung mit mindestens demselben Gewicht wie der Wahlrechtsgleichheit respektive -freiheit zuerkennt. Insofern lässt sich an der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit paritätischer Wahlgesetze zweifeln.

Eine staatliche Maßnahme ist angemessen, wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleibt.⁴⁹ Dabei sind das Ausmaß der Belastungen für die nachteilig Betroffenen und das Interesse des Staates an der Maßnahme sowie der Nutzen für die Allgemeinheit zu bewerten und in einen schonenden Ausgleich zu bringen. Im Ergebnis stellt ein Paritätsgesetz nach überwiegender Ansicht einen unangemessenen Eingriff in die aktive und passive Wahlrechtsgleichheit und -freiheit des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG dar.⁵⁰

Als betroffene Rechtspositionen stehen sich die Gleichheit und Freiheit der Wahl und der staatliche Förderauftrag des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG gegenüber. Die Wahlrechtsgleichheit ist das Instrument zur Verwirklichung der Volkssouveränität.⁵¹ In ihr findet der egalitäre Grundzug der Demokratie seinen praktischen Ausdruck, im Rahmen der Wahl werden alle gesellschaftlichen Unterschiede neutralisiert.⁵²

Mit dem formal gleichen Wahlrecht steht und fällt also die Legitimation von politischer Herrschaft.⁵³ Umso wichtiger ist die Einhaltung des formal-egalitären Wahlvorganges, den auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung immer wieder betont. An einer solchen Gleichbewertung aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger fehlt es indes, wenn man anfängt, die Bevölkerung in Gruppen aufzuspalten, sei es nach dem Geschlecht oder nach anderen Differenzierungskriterien.⁵⁴

Bisweilen wird für die Zulässigkeit eines paritätischen Wahlrechts eingewendet, dass das geltende Wahlrecht unter anderem auch Sperrklauseln⁵⁵ und Grundmandatsklauseln⁵⁶ vorsehe und somit bereits eingriffsintensivere Beschränkungen bestünden als die durch ein Paritätsgesetz bewirkten

⁴⁸ *Morlok/Hobusch*, DÖV 2019, 14 (18); *dies.*, NVwZ 2019, 1734 (1737); *dies.*, ThürVBl. 2019, 282 (285); *Papier*, in: Gleichberechtigung und Demokratie, 2019, S. 185 (190); *Rüfner*, in: FS Zacher, 1998, S. 1011 (1015 ff.).

⁴⁹ BVerfGE 83, 1 (19); 102, 1 (19 ff.).

⁵⁰ *Butzer*, NdsVBl. 2019, 10 (20); *Classen*, ZRP 2021, 50 (52); *Ebsen*, JZ 44 (1989), 553 (556 f.); *Morlok/Hobusch* verneinen die Angemessenheit hilfsweise nachdem sie ein Paritätsgesetz bereits zuvor aus anderen Gründen für verfassungswidrig erklärt haben: *Morlok/Hobusch*, ThürVBl. 2019, 282 (286 f.); *Wolf*, in: Schreiber, BWahlG, Kommentar, 11. Aufl. 2021, § 27 Rn. 14. Demgegenüber für eine Angemessenheit eines Paritätsgesetzes: *Laskowski*, in: Gleichberechtigung und Demokratie, S. 125 (140, 142); *dies.*, Streit 2015, 51 (59); *Wawzyniak*, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung im Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtages, „Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes – Einführung der paritätischen Quotenregelung“, Thüringer Landtag Zuschrift Drs. 6/3041 v. 3.6.2019, S. 21.

⁵¹ *Morlok*, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 38 Rn. 99.

⁵² *Morlok*, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 38 Rn. 99.

⁵³ *Trute*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2021, Art. 38 Rn. 64.

⁵⁴ So auch *Hahlen*, RuP 2013, 151 (151).

⁵⁵ Zu Sperrklauseln *Morlok*, JuS 2022, 1019 (1022); *Morlok/Kühr*, Jus 2012, 385 ff.

⁵⁶ Zu Grundmandatsklauseln vgl. etwa *Hobe*, JA 1996, 391 ff.; *Lenz*, NJW 1997, 1534 ff.

Eingriffe.⁵⁷ Im Unterschied zu einem Paritätsgesetz, bei dem wahlrechtsfremde Zwecke (die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau) verfolgt werden, verwirklicht der Gesetzgeber bei einer Sperrklausel und der Grundmandatsklausel aber wahlrechtsimmanente Zwecke (Sicherung der Funktions- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments), weshalb einem Vergleich mit den bestehenden Regelungen nichts zu entnehmen sei, so das Verfassungsgericht Brandenburg.⁵⁸

e) Rechtfertigung über das Demokratie- und Repräsentationsprinzip?

Bisweilen wird in der Tatsache, dass der Frauenanteil im Parlament hinter dem Frauenanteil in der Bevölkerung zurückbleibt, ein Demokratiedefizit erblickt.⁵⁹ Folgt man diesem Ansatz, stellt sich die Frage, ob eine paritätische Listenquotierung durch das Demokratie- und Repräsentationsprinzip des Grundgesetzes aus Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG gerechtfertigt werden kann. An dieser Stelle gehen verfassungsrechtliche und demokratietheoretische Probleme fließend ineinander über.

Im Ergebnis ist es überzeugend, mit der herrschenden Meinung dem Grundgesetz den Grundsatz der offenen Repräsentation zugrunde zu legen, der eine Repräsentation des Volkes als Ganzes fordert. Nach diesem Verständnis repräsentieren die Abgeordneten des Deutschen Bundestages respektive der Landesparlamente das Volk als einheitliches Ganzes.⁶⁰ Dies bedeutet, dass Abgeordnete gerade nicht Vertreterinnen und Vertreter eines Landes, eines Wahlbezirks, einer Partei, und vor allem nicht einer Bevölkerungsgruppe sind.⁶¹ Dies gilt nicht nur für das Geschlecht der Abgeordneten, sondern auch für Alter, Beruf, Religion, Vermögen und weitere persönliche Merkmale.⁶²

Auch das Bundesverfassungsgericht legt dem Grundgesetz das Verständnis der offenen Repräsentation zu Grunde, wenn es ausführt:

„Seine Repräsentationsfunktion nimmt der Deutsche Bundestag grundsätzlich in seiner Gesamtheit wahr, durch die Mitwirkung aller seiner Mitglieder, nicht durch einzelne Abgeordnete, eine Gruppe von Abgeordneten oder die parlamentarische Mehrheit.“⁶³

Anderen, gruppenbezogenen und spiegelbildlichen beziehungsweise deskriptiven Repräsentationstheorien, welche die Abbildung bestimmter Bevölkerungsgruppen fordern, ist folglich eine Absage zu erteilen. Daraus ergibt sich auch, dass kein Auftrag zur „Spiegelung“ der Gesellschaft besteht. Das

⁵⁷ Sondervotum *Licht/Petermann*, ThürVerfGH, Urte. v. 15.7.2020 – VerfGH 2/20, Rn. 210 ff. (juris).

⁵⁸ VerfGBbg, Urte. v. 23.10.2020 – VfGBbg 55/19, Rn. 180 (juris). Dazu, dass dies dazu führe, dass im Fall der Paritätsgesetzgebung bereits ein legitimer sachlicher Grund fehle: *Hecker*, NJW 2020, 3563 (3565).

⁵⁹ *Laskowski*, Gutachten zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit gesetzlicher Paritätsregelungen, Juni 2014, S. 42; *dies.*, Streit 2015, 51 (56); *Röhner*, Verfassungsblog v. 4.1.2019, abrufbar unter [Unitäres Volk oder Parität? Für eine materiale Perspektive auf die Demokratie – Verfassungsblog](#) (3.4.2023); *dies.*, djbZ 2019, 125 (125); *Schreiber*, djbZ 2019, 121 (123). Eine Verpflichtung zu einer paritätischen Wahl auf Grundlage des Demokratieprinzips explizit ablehnend *Möllers*, JZ 76 (2021), 338 (344). Nach *Möllers* stehe das Demokratieprinzip einer paritätischen Regelung aber auch nicht entgegen.

⁶⁰ BVerfGE 77, 1 (40); 83, 60 (71); 93, 37 (66 f.); *Butzer*, in: BeckOK GG, Stand: 15.11.2022, Art. 38 Rn. 9.1, 81.1, 120 f.; *Burmeister/Greve*, ZG 2019, 154 (162); *Gersdorf*, DÖV 2020, 779 (779); *Morlok/Hobusch*, DÖV 2019, 14 (17); *Wieland*, in: Gleichberechtigung und Demokratie, 2019, S. 147 (155). Darstellend *Wapler*, Die Crux mit der Quote, KAS Analysen und Argumente, 2019, S. 8.

⁶¹ *Butzer*, in: BeckOK GG, Stand: 15.11.2022, Art. 38 Rn. 120.

⁶² *Wieland*, in: Gleichberechtigung und Demokratie, 2019, S. 147 (155).

⁶³ BVerfGE 130, 318 (342).

Demokratie- und Repräsentationsprinzip kann deshalb nicht als verfassungsrechtlicher Grund zur Rechtfertigung der Beeinträchtigung der Wahlrechtsgrundsätze dienen.

2. Parteienrechte

Überdies verletzt ein Paritätsgesetz nach überwiegender Ansicht auch genuine Parteienrechte wie die Parteienfreiheit aus Art. 21 Abs. 1 GG und die Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG.⁶⁴

Gesetzlich obligatorische Quotierungen betreffen zunächst die Programmfreiheit⁶⁵ als Freiheit zur Bestimmung der inhaltlichen Zielsetzung einer Partei sowie deren Organisationsfreiheit⁶⁶, die es der Partei gewährleistet, sich eine parteitypische Organisationsstruktur und eine innere Ordnung zu geben. Der Frage, ob eine Partei eine Quote im innerparteilichen Aufstellungsprogramm nutzen möchte, kommt eine inhaltlich-programmatische Bedeutung zu.⁶⁷ Es ist gerade Ausdruck der jeweiligen politischen Zielsetzung und Programmatik einer Partei, ob und in welchem Umfang sie Frauenförderung betreiben will oder nicht.⁶⁸

Auch die Chancengleichheit der Parteien ist betroffen, wenn man bedenkt, dass Paritätsgesetze auf die verschiedenen Parteien unterschiedliche Auswirkungen zeitigen. So bestehen je nach Größe und inhaltlicher Ausrichtung der Parteien Vor- oder Nachteile bei der Erfüllung der paritätischen Listen-

⁶⁴ VerfGBbg, Urt. v. 23.10.2020 – VfGBbg 9/19, Rn. 87, 117 ff. (juris); *Burmeister/Greve*, ZG 2019, 154 (160 ff., 173); *Butzer*, in: BeckOK GG, Stand: 15.11.2022, Art. 38 Rn. 81.1; *ders.*, NdsVbl. 2019, 10 (20); *Ebsen*, JZ 44 (1989), 553 (557); *Hecker*, ZRP 2020, 226 (226); *Jutzi*, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung „Gendergerechte Demokratie“ am 10.2.2012 in der Enquete-Kommission 16/2 „Bürgerbeteiligung“, abrufbar unter [Schriftliche Stellungnahme zur Anh-366rung \(rlp.de\)](#) (3.4.2023), S. 1, 5; *Klein*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 99. Lfg., Stand: September 2022, Art. 21 Rn. 353 Fn. 219; *Morlok/Hobusch*, DÖV 2019, 14 (19 f.); Thüringer Landtag Wissenschaftlicher Dienst, Gutachtliche Stellungnahme zur Einführung der paritätischen Quotierung v. 24.6.2019, S. 63–65; *Wolf*, in: Schreiber, BWahlG, Kommentar, 11. Aufl. 2021, § 27 Rn. 14.

⁶⁵ So auch ThürVerfGH, Urt. v. 15.7.2020 – VerfGH 2/20, Rn. 88 ff., 145 f., 174 (juris); VerfGBbg, Urt. v. 23.10.2020 – VfGBbg 9/19, Rn. 116 (juris); *Burmeister/Greve*, ZG 2019, 154 (158 f.); *Butzer*, NdsVbl. 2019, 10 (19); *Fontana*, DVBl. 2019, 1153 (1156); *Gersdorf*, DÖV 2020, 779 (779); *Hobusch*, DVBl. 2020, 1347 (1355); *Martin/Honer*, Verfassungsblog v. 18.1.2019, abrufbar unter [Neue Kleiderordnung statt Wahlrechtsreform – Eine Erwiderung auf Cara Röhner – Verfassungsblog](#) (3.4.2023); *Morlok/Hobusch*, Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD, die LINKE und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (LT-Drs. 6/6964), Thüringer Landtag Zeitschrift 6/3040 v. 3.6.2019, S. 11; *Pernice-Warnke*, DVBl. 2020, 81 (87); kritisch *Klafki*, DÖV 2020, 856 (858 f.); ablehnend *Möllers*, JZ 76 (2021), 338 (341 f.), weil es den Parteien freistehe, sich politisch für eine Abschaffung der Regelung einzusetzen.

⁶⁶ So auch *Butzer*, NdsVbl. 2019, 10 (19); *Fontana*, DVBl. 2019, 1153 (1156); *Möllers*, JZ 76 (2021), 338 (342); *Müller*, in: *v. Mangoldt/Klein/Starck*, Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 38 Abs. 1 Rn. 160 Fn. 489, 490; Thüringer Landtag Wissenschaftlicher Dienst, Gutachtliche Stellungnahme zur Einführung der paritätischen Quotierung v. 24.6.2019, S. 17 f.; *Wolf*, in: Schreiber, BWahlG, Kommentar, 11. Aufl. 2021, § 27 Rn. 14; wohl auch *Maidowski*, Umgekehrte Diskriminierung, 1989, S. 195.

⁶⁷ VerfGBbg, Urt. v. 23.10.2020 – VfGBbg 9/19, Rn. 91 (juris); *Burmeister/Greve*, ZG 2019, 154 (159); *Butzer*, NdsVbl. 2019, 10 (19); *Martin/Honer*, Verfassungsblog v. 18.1.2019, abrufbar unter [Neue Kleiderordnung statt Wahlrechtsreform – Eine Erwiderung auf Cara Röhner – Verfassungsblog](#) (3.4.2023); *Morlok/Hobusch*, ThürVbl. 2019, 282 (283); *dies.*, DÖV 2019, 14 (16); *Wapler*, Die Crux mit der Quote, KAS Analysen und Argumente, 2019, S. 13.

⁶⁸ *Burmeister/Greve*, ZG 2019, 154 (159); *Classen*, ZRP 2021, 50 (52); *Fontana*, DVBl. 2019, 1153 (1156); ebenfalls *Wapler*, Die Crux mit der Quote, KAS Analysen und Argumente, 2019, S. 13: „Parteien können und dürfen politisch gegen Geschlechterquoten oder allgemein gegen Frauenfördermaßnahmen sein. Verbindliche Paritätsvorgaben zwingen sie in ein Verfahren der Kandidatenaufstellung, das ihren eigenen Überzeugungen – und damit auch dem, wofür sie programmatisch stehen – widerspricht.“

vorgabe. Größeren Parteien und jenen mit einem höheren Frauenanteil unter ihren Mitgliedern wird es leichter fallen, die Listenvorgabe einzuhalten, als ihren Konkurrenten.⁶⁹

Nach überwiegender Ansicht können diese Beeinträchtigungen auch nicht durch Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG gerechtfertigt werden.⁷⁰ Der Eingriff in die Parteienrechte wird überwiegend für zu intensiv befunden. Kleinere, personell schwächer und homogener aufgestellte Parteien erlitten deutliche Nachteile, wohingegen große, mitgliederstarke Parteien aufgrund größerer personeller Ressourcen mit deutlich weniger Problemen ihre Listen paritätisch besetzen könnten.⁷¹ Diese Wettbewerbsnachteile respektive -vorteile überwiegen gegenüber dem Förderauftrag des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG, insbesondere weil die Chancengleichheit der Parteien zum Wesenskern des Demokratieprinzips zählt.

3. Individualgrundrechte

Auch Individualgrundrechte werden durch ein paritätisches Wahlrecht berührt.

a) Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts

In der zwingenden Listenaufstellung wird überwiegend ein Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts aus Art. 3 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 GG erblickt.⁷² Dieses spezielle Differenzierungsverbot⁷³ verbietet eine Benachteiligung oder Bevorzugung wegen des Geschlechts.

Die konkreten Auswirkungen, die ein Paritätsgesetz auf die Erfolgchancen bei der Wahl zeitigt, stellen sich zugleich als Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG dar. Die Quotenregelung knüpft sogar *expressis verbis* an das Merkmal „Geschlecht“ an und verwendet (jedenfalls in den bereits erlassenen Landesgesetzen) die Terminologie „Mann – Frau“. Die Kandidaturmöglichkeiten bei einer Wahl werden durch Paritätsgesetze gerade geschlechtsspezifisch determiniert.

Derartige Beeinträchtigungen vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte sind einer Rechtfertigung über kollidierendes Verfassungsrecht zugänglich.⁷⁴ Eine Rechtfertigung über Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG scheitert nach überwiegender Ansicht jedoch aus den bereits ausgeführten Gründen. Insbesondere sind die Anforderungen an die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung von bestimmten Personen(gruppen) umso strenger, je größer die Gefahr ist, dass nach Persönlichkeitsmerkmalen des

⁶⁹ ThürVerfGH, Urt. v. 15.7.2020 – VerfGH 2/20, Rn. 96 (juris); *Burmeister/Greve*, ZG 2019, 154 (159); *Morlok/Hobusch*, DÖV 2019, 14 (16); *Pernice-Warnke*, DVBl. 2020, 81 (87); im Ergebnis auch *Butzer*, in: BeckOK GG, Stand: 15.11.2022, Art. 38 Rn. 81.1.

⁷⁰ ThürVerfGH für das in Art. 2 Abs. 2 S. 2 ThürVerf verankerte Gleichstellungsgebot, ThürVerfGH, Urt. v. 15.7.2020 – VerfGH 2/20, Rn. 98, 111 ff. (juris); *Burmeister/Greve*, ZG 2019, 154 (160 ff., 173); *Hecker*, NJW 2020, 3563 (3564); *Morlok/Hobusch*, DÖV 2019, 14 (20); *Pernice-Warnke*, DVBl. 2020, 81 (88).

⁷¹ *Morlok/Hobusch*, DÖV 2019, 14 (20).

⁷² VerfGBbg für das landesverfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot wegen des Geschlechts aus Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 VerfBbg, Urt. v. 23.10.2020 – VfGBbg 55/19, Rn. 219 ff. (juris); *Burmeister/Greve*, ZG 2019, 154 (159); *Ebsen*, JZ 44 (1989), 553 (555); *Fontana*, DVBl. 2019, 1153 (1155, 1158); *Gröpl/Becker/Heck*, JuS 2020, 961 (967 f.); *Morlok/Hobusch*, DÖV 2019, 14 (16); *dies.*, ThürVBl. 2019, 282 (283); *Pernice-Warnke*, DVBl. 2020, 81 (86).

⁷³ *Langenfeld*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 99. Lfg., Stand: September 2022, Art. 3 Abs. 3 Rn. 14; zur synonymen Verwendung der Begriffe „Differenzierungsverbot“ und „Unterscheidungsverbot“ *Sachs*, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VIII, 3. Aufl., 2010, § 182 Rn. 22; die genaue Rechtsnatur des Art. 3 Abs. 3 GG ist umstritten, dieser wird teils als absolutes, teils als relatives Anknüpfungs- bzw. Differenzierungsverbot aufgefasst, vgl. dazu *Wild*, Die Gleichheit der Wahl, 2003, S. 169 Fn. 22.

⁷⁴ BVerfGE 28, 243 (261); 47, 327 (368 f.); 52, 223 (246 f.); *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/2, 1994, S. 602 ff., insbesondere S. 618.

Art. 3 Abs. 3 GG unterschieden wird.⁷⁵ Eine solche Unterscheidung nach dem ausdrücklich aufgezählten Persönlichkeitsmerkmal des Geschlechts des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG liegt bei einem paritätischen Wahlrecht *expressis verbis* vor.

b) Rechte intergeschlechtlicher Personen

In Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung eines Paritätsgesetzes können sich Friktionen mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht intergeschlechtlicher Personen aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ergeben.

Spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum dritten Geschlecht aus dem Jahr 2017 ist klar, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die staatliche Anerkennung der individuellen geschlechtlichen Identität jener verlangt, die weder dem weiblichen, noch dem männlichen Geschlecht zuzuordnen sind und zudem Falschzuordnungen verbietet.⁷⁶ Insbesondere entschied das Gericht, dass in deren Grundrecht eingegriffen wurde, weil das damals geltende Personenstandsrecht die Personen dazu zwang, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen Geschlechtseintrag als männlich oder weiblich zuließ.⁷⁷ Ähnlich verhält es sich bei gewissen Ausgestaltungsvarianten mit einem paritätischen Wahlrecht.

Ein Paritätsgesetz greift dann in das allgemeine Persönlichkeitsrecht von intergeschlechtlichen Personen ein, wenn es deren Rechte weitgehend ignoriert, indem es sie dazu zwingt, sich einem Geschlecht (männlich/weiblich) zuzuordnen.⁷⁸ Je nach Ausgestaltung des Paritätsgesetzes fehlt das explizite Recht, als drittes Geschlecht kandidieren zu können. So stellte es etwa das Brandenburger Paritätsgesetz gem. § 25 Abs. 3 S. 6 BbgLWG a.F. Interpersonen frei, entweder auf einem Platz einer Frau, oder auf einem Platz, der einem Mann zugewiesen ist, zu kandidieren.⁷⁹ Die Möglichkeit einer Kandidatur auf einem eigens für das dritte Geschlecht vorgesehenen Listenplatz mit einhergehender Unterbrechung der Listenreihenfolge war durch das Brandenburger Paritätsgesetz nicht vorgesehen. Eine derartige Ausgestaltung ist nicht mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar.

4. Parität durch Verfassungsänderung?

Nachdem festgehalten werden kann, dass die verbindliche Listenbesetzung im Reißverschlussverfahren durch ein einfaches Parlamentsgesetz verfassungswidrig ist, stellt sich die Frage, ob die Einführung eines paritätischen Wahlrechts durch Änderung des Grundgesetzes zulässig wäre.

Eine solche könnte etwa – ähnlich der Formulierung in der französischen Verfassung⁸⁰ – die Aufnahme des folgenden Satzes in das Grundgesetz vorsehen:

⁷⁵ BVerfGE 124, 199 (220); *Kirchhof*, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. XII, 3. Aufl. 2014, § 273 Rn. 79.

⁷⁶ BVerfGE 147, 1 (18 Rn. 36, 20 Rn. 40 ff., insbesondere Rn. 40) – Drittes Geschlecht.

⁷⁷ BVerfGE 147, 1 (18 Rn. 36, 20 Rn. 42).

⁷⁸ So auch *Polzin*, Verfassungsblog v. 8.2.2019, abrufbar unter [Parité-Gesetz in Brandenburg – Kein Sieg für die Demokratie – Verfassungsblog](#) (3.4.2023); *Wapler*, Die Crux mit der Quote, KAS Analysen und Argumente, 2019, S. 18; wohl auch WD (028/19 vom 11.02.2019), S. 9.

⁷⁹ „Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, können frei entscheiden, für welche der in Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Listen sie sich um einen Listenplatz bewerben wollen.“ Das VerfGBbg erklärte das Gesetz mit Urte. v. 23.10.2020 – VfGBbg 9/19 und 55/19 für verfassungswidrig und infolgedessen für nichtig.

⁸⁰ Art. 1 Abs. 2 Französische Verfassung: „La loi favorise l'égal accès des femmes et des hommes aux mandats électoraux et fonctions électives, ainsi qu'aux responsabilités professionnelles et sociales.“

„Durch Gesetz ist der gleiche Zugang von Frauen und Männern zum Abgeordnetenmandat zu fördern“.

Die sogenannte Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG statuiert hierfür neben dem formalen Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit (Art. 79 Abs. 2 GG) auch inhaltliche Hürden. Gem. Art. 79 Abs. 3 GG ist eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, unzulässig.

Die insoweit überwiegende Ansicht nimmt zwar eine Verfassungswidrigkeit eines Paritätsgesetzes an, geht jedoch von der Möglichkeit einer Verfassungsänderung aus und sieht damit die Verfassungsidentität nicht als berührt an.⁸¹

Einige sind indes auch der Ansicht, dass ein Paritätsgesetz nicht allein einen Verstoß *de constitutione lata* darstellt, sondern, dass ein solches auch gegen die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2 GG verstieße und deshalb auch nicht durch eine Änderung des Grundgesetzes eingeführt werden könne.⁸² Das gewichtigste Argument dürfte dabei sein, dass ein paritätisches Wahlrecht und das damit einhergehende Verständnis von Repräsentation die Rechte nicht mehr am Individuum anknüpft. Ausgangspunkt aller demokratischen Legitimation ist nach individualistisch-pluralistischem Demokratieverständnis aber nicht ein Kollektiv, sondern das Individuum.⁸³

In der juristischen Ausbildung sollte bei dieser Ansicht jedoch Zurückhaltung geboten sein, bedenkt man die restriktive Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG.⁸⁴

III. Zusammenfassende Schlussüberlegungen und Prüfungsrelevanz

Abschließend lässt sich festhalten, dass ein paritätisches Wahlrecht große Prüfungsrelevanz besitzt. Insbesondere weil auf dem Gebiet des Staatsorganisationsrechts (verglichen etwa mit vielen verwaltungsrechtlichen Materien) verhältnismäßig selten neue Fragestellungen auftauchen, stürzen sich

⁸¹ *Classen*, ZRP 2021, 50 (51 f.); *Ebsen*, JZ 44 (1989), 553 (561); *Hahn*, Verfassungsblog v. 7.7.2020, abrufbar unter [Practicing Parity – Verfassungsblog](#) (3.4.2023); *Möllers*, JZ 76 (2021), 338 (347 Fn. 126); v. *Ungern-Sternberg*, JZ 74 (2019), 525 (534); WD (008/08 vom 29.01.2008), S. 7; wohl auch *Butzer*, in: BeckOK GG, Stand: 15.11.2022, Art. 38 Rn. 81.1., der insoweit eine Verfassungsergänzung für notwendig erachtet.

⁸² *Burmeister/Greve*, ZG 2019, 154 (164 ff., 173); *Polzin*, Ad Legendum 2021, 17 ff.; *dies.*, Verfassungsblog v. 8.2.2019, abrufbar unter [Parité-Gesetz in Brandenburg – Kein Sieg für die Demokratie – Verfassungsblog](#) (3.4.2023); *Pernice-Warnke*, DVBl. 2020, 81 (89); *Volk*, Paritätisches Wahlrecht, 2022, S. 388–394; eine Verfassungsänderung ebenfalls für problematisch befinden *Hecker*, NJW 2020, 3563 (3566); *ders.*, ZRP 2020, 226 (227); *Rixen*, in: Gleichberechtigung und Demokratie, 2019, S. 59 (77 ff.).

⁸³ *Unger*, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, 2008, S. 77, 251 f.

⁸⁴ Vgl. insoweit das Sondervotum zum Abhörurteil, BVerfGE 30, 1 (3, 17 f., 24 ff., 33 f.). Die in Frage stehenden Regelungen wurden insofern als unvereinbar mit Art. 79 Abs. 3 GG erachtet, als sie vorsahen, dass die Unterrichtung der Betroffenen über erfolgte Maßnahmen auch ausgeschlossen wurde, wenn sie ohne Gefährdung des Zweckes der Beschränkung erfolgen konnte. Ferner hat das Bundesverfassungsgericht dann im Zuge der europäischen Integration den Inhalt der unantastbaren Verfassungsprinzipien näher definiert. Dort sah das Gericht die Grundsätze des Demokratiegebots nach Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG und Art. 79 Abs. 3 GG, die das Budgetrecht des Parlaments als zentrales Element der demokratischen Willensbildung garantieren, in Frage gestellt. Letztlich erklärte das Gericht die Zustimmungsgesetze zu den Europäischen Verträgen jedoch für verfassungsgemäß, BVerfGE 89, 155 (181 ff.) – Maastricht und BVerfGE 123, 267 (339 ff.) – Lissabon. Im Verfahren zum Europäischen Haftbefehl nahm das Bundesverfassungsgericht dann tatsächlich einen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG und Art. 79 Abs. 3 GG an, weil es den strafrechtlichen Schuldgrundsatz als Teil der Menschenwürdegarantie als preisgegeben erachtete, BVerfGE 140, 317 (334 Rn. 35, 342 ff., 51 ff.).

Klausurersteller und mündliche Prüferinnen und Prüfer gerne auf derartige Fallkonstellationen. Angst haben muss man davor nicht. Im Ergebnis werden dabei bekannte verfassungsrechtliche Probleme und Prinzipien abgeprüft. Setzt man sich indes über den verfassungsrechtlichen Pflichtfachstoff noch tiefergehend mit der Paritätsgesetzgebung auseinander und weiß um die Debatte rund um formelle und materielle Gleichheit, so kann man durchaus überdurchschnittliche Prüfungsleistungen erzielen.